

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S.74,86), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund in ihrer Sitzung am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Wiesengrund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Wiesengrund erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Ergänzend gelten die §§ 12 KAG ff. in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 - a. Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten, die im Stadtgebiet an öffentlichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden
 - b. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen
4. das Halten von Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Schuldner.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer beginnt am Tag der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das versteuerte Gerät außer Betrieb genommen wird.

§ 6 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 beträgt pro Gerät und Monat
 - a) in Spielhallen 10 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) in Gaststätten und sonstigen Orten 8 v.H. des Einspielergebnisses
 - (1.1) Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne (so genannter Kasseninhalt).
 - (1.2) Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) ist für jeden Aufstellort und Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (siehe Anlage) bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Die der Steuererklärung zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke sind der Erklärung beizufügen. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben. Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen **30,00 €**
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten **25,00 €**

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **4500,00€**

(2.1) Monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats hat der Steuerschuldner (§4) dem Steueramt schriftlich eine Erklärung über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Wiesengrund gehaltenen Geräte nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (siehe Anlage -Vergnügungssteuererklärung-) abzugeben. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 7 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 b -Tanzveranstaltungen- 15 v.H. des Entgeltes.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben.
- (3) Die Abrechnung der Veranstaltung ist binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen bis zum siebenten Werktag des folgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2 Abs. 1 a) ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufstellung beim Steueramt anzumelden.
- (2) Veranstaltungen (2 Abs. 1 b) sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Steueramt anzumelden. Bei unvorbereitet und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (3) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 4) und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.
- (4) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme des Gerätes innerhalb von 14 Tagen dem Steueramt zu melden.
- (5) Die Meldungen gemäß Abs.1 und 4 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.

**§ 9
Fälligkeit**

Die Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

**§ 10
Straf- und Bußgeldvorschriften**

Für Verletzung von Anmelde- und Anzeigepflichten im Rahmen dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Döbern, 27.11.2007



Werner Guckenberger
Amtdirektor

